

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

18. November 2020

Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative "Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)"; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. November 2019 hat der Verein Klimaschutz Schweiz die überparteiliche Volksinitiative "Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)" in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Der Bundesrat hat einen Direkten Gegenentwurf ausgearbeitet und am 2. September 2020 das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Kantone sind eingeladen, bis am 2. Dezember 2020 zum Direkten Gegenentwurf des Bundesrats Stellung zu nehmen.

1. Ausgangslage

Die "Gletscher-Initiative" will das aus dem Klimaübereinkommen von Paris vom Dezember 2015 abgeleitete Verminderungsziel von Netto-Null Treibhausgasemissionen für das Jahr 2050 in die Verfassung schreiben. Ab 2050 sollen in der Schweiz keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht werden. Treibhausgasemissionen aus technisch nicht substituierbaren Anwendungen sollen in sicheren, inländischen Treibhausgasenken dauerhaft eingelagert werden.

Der Gegenentwurf soll ebenfalls ein Netto-Null Ziel bis 2050 beinhalten, aber abweichend von der Volksinitiative fossile Energien nicht verbieten und offenlassen, ob die Treibhausgasemissionen durch Senken im In- oder Ausland zu neutralisieren sind.

2. Allgemeine Beurteilung des Regierungsrats des Kantons Aargau

Der Kanton Aargau stimmt dem Gegenentwurf des Bundesrats grundsätzlich zu. Die Verankerung der Klimaneutralität bis ins Jahr 2050 in der Verfassung ist ein wichtiges Anliegen, auch für die Kompetenzbereiche der Kantone. Nicht zuletzt werden aber in diesem Zusammenhang auch wichtige Aufgaben durch die Gemeinden wahrgenommen. Wir plädieren aufgrund der eindeutigen wissenschaftlichen Rahmenbedingungen für eine angemessen klare Zielsetzung in der Verfassung und eine rasche Umsetzung. Dies schafft nicht nur für den Bund und die Kantone Planungssicherheit, sondern auch für die Wirtschaft.

Doch der Blick auf das Gesamtsystem darf dabei nicht vergessen gehen, denn die Bestrebungen einer vollständigen Dekarbonisierung bis 2050 haben den Gesamtumbau des Energiesystems der Schweiz zur Folge. Dieser Umbau, der in den kommenden 30 Jahren geschehen muss, benötigt in vielerlei Hinsicht ebendiese Planungssicherheit.

Die Dekarbonisierung des Energiesystems wird trotz Effizienzsteigerungen einen signifikanten zusätzlichen Elektrizitätsbedarf zur Folge haben, insbesondere im Gebäudesektor und beim motorisierten Individualverkehr (zeitlich versetzt auch bei industriellen Anwendungen). Im Winter werden wir daher zukünftig mehr Elektrizität und mehr Speicherkapazitäten benötigen, da die heute bestehenden Speicherseen der Wasserkraftwerke nicht ausreichen. Gleichzeitig werden derzeit die Importmöglichkeiten mangels eines Stromabkommens immer weiter eingeschränkt. Hinzu kommt, dass die umliegenden Länder fossile und nukleare Kapazitäten zurückbauen oder ebenfalls im Winter viel Elektrizität benötigen.

Um den Stromimport aus fossiler Herkunft zu minimieren, sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu setzen, dass die inländischen Effizienzpotenziale stärker genutzt, neue erneuerbare Energien in der Schweiz konsequent zugebaut und die Wasserkraft als Rückgrat der Stromversorgung erhalten und wo möglich ausgebaut werden können. Zudem benötigen wir einen diskriminierungsfreien Zugang zum europäischen Strommarkt. Wir weisen darauf hin, dass die Ausführungsgesetzgebung, die innert fünf Jahren erfolgen muss, den Erhalt und Zubau der benötigten Erzeugungskapazitäten sowie die Erhöhung der Energieeffizienz sicherstellen und dabei das Gesamtsystem im Auge behalten werden muss.

Der Umbau des Energiesystems ist nicht kostenlos, aber die Kosten eines Verharrens wären um ein Vielfaches höher. Zudem verlagert die Dekarbonisierung die Wertschöpfung ins Inland, da derzeit die Auslandsabhängigkeit rund 75 %¹ beträgt. Doch ohne die Akzeptanz von Politik und Bevölkerung wird diese Herausforderung nicht gemeistert werden können. Nicht zuletzt deshalb müssen die Kosten für den Umbau transparent ausgewiesen und offen kommuniziert werden.

Mit Blick auf die politischen Verhältnisse in der Schweiz und im Kanton Aargau erachten wir den Gegenentwurf derzeit als chancenreicher. Folgende Gründe sprechen dafür:

- a) Der Gegenentwurf des Bundesrats räumt den Gesetzgebern auf Stufe Bund und Kantone für die Umsetzung mehr Handlungsfreiheit ein (vgl. dazu Ziffer 4.2 des erläuternden Berichts).
- b) Er nimmt mit Art. 74a Abs. 1 explizit Bezug nimmt auf die spezielle Situation der Berg- und Randgebiete.

Wir verstehen, dass der Bundesrat ein faktisches Verbot fossiler Energieträger auf Verfassungsstufe verhindern möchte. Es wäre deswegen sinnvoll in den Erläuterungen zu erwähnen, dass bei Annahme des direkten Gegenentwurfs ein Verbot auf Gesetzesstufe – bei Nicht-Erreichen der Ziele – dennoch eine Option darstellen kann.

¹ Vgl. Bundesamt für Energie, [Schweizerische Gesamtenergiestatistik 2019](#), Tabelle 3, Seite 4

3. Anträge des Regierungsrats Kanton Aargau

Art. 74a Abs. 2

Das faktische Verbot von fossilen Energien erachtet der Bundesrat als zu einschneidend. Art. 74a Abs. 2 soll dahingegen angepasst werden: *"Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe sind so weit zu vermindern, als dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist."*

Der Vorschlag des Bundes macht die Senkung der fossilen Energien unter anderem von der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit des Landes abhängig. Es ist unseres Erachtens nicht Aufgabe von Art. 74a sich mit den allgemeinen Themen der wirtschaftlichen Tragbarkeit, der Sicherheit des Landes und dem Schutze der Bevölkerung auseinanderzusetzen. Dazu gibt es bereits Art. 57 und Art. 94 Abs. 2 in der Verfassung. Zusätzlich widersprechen diese Erwähnungen dem im Umweltschutzgesetzes (USG) verankerten Schutzkonzept gemäss Art. 11 (Abs. 2 und 3). Weiter ist diese Art der Erwähnung auf Verfassungsstufe einseitig und unterschlägt die grossen wirtschaftlichen Chancen im Bereich Cleantech.

Antrag 1

Absatz 2 des Gegenentwurfs ist wie folgt zu ändern: *"Der Verbrauch fossiler Brenn- und Treibstoffe ist so weit zu vermindern, als dies technisch möglich ist."*

Effektiv liegen möglicherweise im Jahr 2050 nicht für alle Anwendungen restlos Lösungen vor, wie auf erneuerbare Energie umgestellt werden kann, respektive wie in allen Bereichen auf fossile Energieträger verzichtet werden kann.

Das Verbot sollte entsprechend mit der Möglichkeit für Ausnahmegewilligungen ergänzt werden, wie dies die Initianten vorsehen. Das Argument der Wirtschaftlichkeit des Bundes ist kaum zutreffend. Die Kosten für eine entsprechende Senkenleistung, respektive CO₂-Fixierung aus der Luft werden sehr hoch sein und mit grosser Wahrscheinlichkeit höher als die Herstellung von klimaneutralen synthetischen Energieträgern wie Power-to-Gas.

Zudem darf die Wirtschaftlichkeit kein Grund sein, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiterhin zu verlangsamen. Neue Technologien sind oft zu Beginn teuer und können im Verlaufe der Zeit gesenkt werden. Wenn alle Staaten, welche das Pariser Klimaabkommen ratifiziert haben, ihre verbleibenden Treibhausgasemissionen durch Senkenleistungen begleichen müssen, wird auch dies eine sehr grosse Herausforderung (technische Machbarkeit bei gleichzeitiger ökologischer Umsetzung). Denn sie alle müssen 2050 die Klimaneutralität erreichen.

Antrag 2

Absatz 2 des Gegenentwurfs ist wie folgt zu ergänzen: *"Der Einsatz von fossilen Energien soll durch Ausnahmegewilligungen geregelt werden. Die verbleibenden Emissionen (aus fossilen CO₂-Emissionen und verbleibenden Treibhausgasen (u.a. Methan Landwirtschaft) sind mit Senkenleistungen zu begleichen."*

4. Terminologie Treibhausgase vs. CO₂

Es ist anzuerkennen, dass der Einsatz von fossilen Treib- und Brennstoffen massgeblich zum Treibhauseffekt beiträgt. Obwohl in den Gesetzesentwürfen ausschliesslich von Treibhausgasen (THG) gesprochen wird, beziehen sich sowohl die Initianten als auch der Bundesrat in ihren Erläuterungen mehrheitlich auf das CO₂. Unserer Meinung nach, braucht es diesbezüglich eine Präzisierung, da die Verallgemeinerung von THG weitere Sektoren der menschlichen Aktivitäten umfasst als nur der Verzicht auf fossile Energieträger oder die Senkung von Methan- und Lachgasemissionen in der Landwirtschaft und Industrie (Beispiel Lonza).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landstatthalter

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- raphael.bucher@bafu.admin.ch